

Hygieneplan-Corona für die Europäische Kunstakademie (Bildungsbereich Erwachsene)

INHALT

Vorbemerkung

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Atelierräume, Werkstätten, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Dozentenzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
6. Wegeführung
7. Konferenzen und Versammlungen
8. Meldepflicht
9. Allgemeines

Zusammenfassung

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Hygieneplan-Corona wird für den laufenden Betrieb des Bildungsbereichs Erwachsene der Europäischen Kunstakademie während der Corona-Schutzmaßnahmen ab 01. Juli 2021 angewendet. Der Hygieneplan-Corona geht vom „Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung“ vom 14. April 2021 aus. Die Maßnahmen für den Betrieb des Bildungsbereichs Kinder und Jugendliche (Jugendkunstschule) werden ab 01. Juli 2021 in einem gesonderten Hygieneplan-Corona geregelt. Die Maßnahmen für den Betrieb des Ausstellungsbereichs (Kunsthalle Trier) sind im „Hygieneplan-Corona der Kunsthalle Trier“ ab 15. Juni 2021 geregelt.

Akademieleitung sowie Dozentinnen und Dozenten gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Kursteilnehmenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Europäischen Kunstakademie, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle weiteren regelmäßig in der Kunsthalle Trier arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und die Teilnehmenden auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- **Mindestens 1,50 m Abstand** halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene:** Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Ebenfalls empfohlen wird die Händehygiene nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; vor und nach dem Essen sowie nach dem Toiletten-Gang durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
 - oder
 - b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards ist im Innenbereich zu tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Die Maskenpflicht gilt auch am Platz. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

2. RAUMHYGIENE: ATELIERRÄUME, WERKSTÄTTEN, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, DOZENTENZIMMER UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Akademiebetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Atelierräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Pro teilnehmende Person werden 20 qm Fläche des Unterrichtsraums zur Verfügung gestellt. Unabhängig von der Größe des Atelierraums sind maximal 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen. Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle zwei Stunden, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Aufsicht eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, Raucherecken).

5. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Dozierende ab 60 Jahren können auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht in der Akademie eingesetzt werden.

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweis des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Dozierende unter 60 Jahren, die an einer der genannten risikoe erhöhenden Erkrankungen leiden und sich daher außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, benötigen hierfür ein Attest eines niedergelassenen Arztes; dieses Attest ist der Akademieleitung vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn nicht die Dozentin oder der Dozent selbst, sondern ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied an einer solchen Erkrankung leidet.

Schwangerschaft ist ausweislich der genannten Aufstellung nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden.¹ Wenn sich aber gleichwohl schwangere Dozentinnen aus Sorge um die eigene oder die Ge-

sundheit des ungeborenen Kindes außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, dann soll die Akademieleitung hierauf nicht bestehen.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Dozierende im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Kursteilnehmende, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

6. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Teilnehmenden gleichzeitig über die Zugänge zu den Atelierräumen und auf das Akademiegelände gelangen. Die Akademie ist aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Akademie Warteplätze für den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Kursschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

¹ zum Mutterschutz siehe auch Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, März 2020

7. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Dozierenden-Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

8. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Akademie dem Gesundheitsamt zu melden.

ZUSAMMENFASSUNG

In der Europäischen Kunstakademie gelten die **Kontaktbeschränkungen** wie auf öffentlichen Flächen.

Die Zugänge zu den Atelierräumen erfolgt direkt über das Akademiegelände, die internen Zugänge (Raum zu Raum) bleiben geschlossen.

Auf die persönlichen Hygienemaßnahmen werden die Dozierenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer hingewiesen und aufgefordert, diese einzuhalten, insbesondere:

- ein **Mindestabstand von 1,50 m**,
- **gründliche Händehygiene**,
- **Husten- und Niesetikette**,
- und **Maskenpflicht**.

Es gilt eine **Zugangsbeschränkung** (Dozierende, Modelle, Personal, Teilnehmerinnen und Teilnehmer) in den Atelierräumen gleichzeitig. Im Sanitärbereich ist nur eine Person zugelassen.

Es finden **keine Gruppenarbeiten** statt. Rundgänge u.a. Veranstaltungen mit Teilnehmenden anderer Kurse und externen Besucherinnen und Besucher finden nicht statt.

Die Anfangs- und Schlusszeiten sowie die Mittagspausen der einzelnen Kurse sind zeitlich versetzt. Die Verpflegung in der Außengastronomie „Herrlich Ehrlich“ ist nach Reservierung und Sitzplatzzuweisung möglich; es gelten die Bestimmungen für gastronomische Betriebe (Testpflicht).

Die Atelierräume werden mehrmals täglich gelüftet.

Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Vorerkrankungen wird empfohlen zuhause zu bleiben.